# **Vogelmarktordnung "**Straubinger Vogelmarkt"

Die Vogelmarktordnung wurde erlassen vom Verein Kleintierfreunde Straubing e.V. Sie tritt am 21.01.2025 in Kraft.

**Mit dem Betreten der Halle wird die Vogelmarktordnung anerkannt.**

Der Vogelmarkt dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Züchter und Privatpersonen. **Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen soweit sie die Anbieter betreffen relevanten tierschutzrechtliche Bestimmungen und die Vogelmarktordnung kennen und sich vor Vogelmarktbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.**

**1.)** Jeder Anbieter von Tieren muss registriert werden. Es muss vor betreten des Marktes das Formular Anlage 1 und/oder Anlage 2 ausgefüllt und unterschrieben bei der Einlasskontrolle abgeben, die Registriernummer muss gut sichtbar an einem Verkaufsbehältniss angebracht werden.

**2.)** Den Weisungen des Veranstalters, des vom Veranstalter beauftragten Aufsichtspersonal und der anwesenden Amtspersonen (Veterinäre, Umwelt- und Naturschutzamt, Polizei etc.) ist Folge zu leisten. Sie sind gegenüber Verkäufern, Käufern und Besuchern weisungsbefugt.

**3.)** Der Veranstalter haftet grundsätzlich nicht für Sach- und Personenschäden.

**4.)** In der Verkaufshalle sowie im gesamten öffentlichen Gebäude besteht absolutes Rauchverbot.

**5.)** Geschützte u. Meldepflichtige Vogelarten müssen geschlossen beringt sein und ein deutscher Herkunftsnachweis muss mitgeführt werden.

**a)** Der Verkauf darf nur in der Vogelbörse stattfinden.

**b)** Kranke, verletzte und untereinander unverträgliche Vögel werden vom Markt ausgeschlossen, sofern sie nicht schon am Eingang abgewiesen wurden, werden Sie in Quarantäne gesetzt.

**c)** die Käfige müssen sauber und mit genügend Futter und Wasser versehen sein.

**d)** Das Anbieten der Vögel ist nur auf den dafür vorgesehenen Verkaufsregalen und –tischen erlaubt. Ein eigener Aufbau an den Wänden ist verboten.

**e)** Das Bevorraten bzw. Verkaufen in Transportkisten/Käfigen unterhalb dieser Verkaufsregale/Tische ist verboten.

**f)** Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu unterlassen.

**6.)** Jeder Verkäufer muss folgende Angaben gut leserlich an den Käfigen anbringen:

a) Name und/oder Verbandsnummer des Verkäufers
b) Bezeichnung der Vogelart (deutsch oder lateinisch)
c) besondere Haltungsansprüche

**7.)** Der Käfig muss in der Grundfläche mindestens so breit und tief wie die 1,5fache Körperlänge des Vogels sein, so dass dieser sich darin ungehindert bewegen kann. Des weiteren muss 1/3 der Sitzstangen frei bleiben, dreiseitig geschlossen sein und zwei gegenüberliegende Sitzstangen besitzen. Ebenfalls darf der Verkaufskäfig nur mit 2 Vögeln besetzt sein, empfohlen werden die genormten größen nach den Schaurichtlinien der Vogelverbände, Ausstellungskäfige Typ-0, Typ-1, Typ-2.

**8.)** Wir weisen darauf hin, alle ausländischen Marktbeschicker müssen für **alle nach Deutschland** verbrachten Vögel eine **Veterinärbescheinigung (TRACES Zeugnis)** vorweisen.
Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei (sog. A-Arten und B-Arten) sind zu beachten. U.a Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung EG-Artenschutz-verordnung und EG-Artenschutzdurchführungsverordnung.

**Nachweise von ausländischen Anbietern werden nur anerkannt, wenn es sich um ins Deutsche übersetzte amtlich beglaubigte Dokumente handelt.**

Der Veranstalter